

Vereinbarung über die Aktualisierung von Fahrzeugscheinen durch die Meldebehörde

Der Landkreis Mayen-Koblenz
Vertreten durch den Landrat
(im folgenden Zulassungsstelle)

und die

Städte und Verbandsgemeinden
des Landkreises Mayen-Koblenz
vertreten durch die Ober-/Bürgermeister
(im folgenden Meldebehörde)

schließen aufgrund der §§ 68 und 27 StVO i.V.m. § 3 Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i.V.m. § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz und in entsprechender Anwendung von § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Nach § 27 Abs. 1 StVO ist der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges und – wenn er nicht zugleich Fahrzeughalter ist – auch der Halter dazu verpflichtet, Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse bzgl. der Angaben im Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein zu melden und den Fahrzeugschein entsprechen ändern zu lassen. Dies bezieht sich auch auf den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs.

(2) Bei einem Umzug des Fahrzeugeigentümers oder –halters muss daher die Anschrift im Fahrzeugschein durch die Zulassungsstelle entsprechend geändert werden.

(3) Zur Erleichterung der Ummeldung eines Kraftfahrzeuges wegen Umzug innerhalb eines Zulassungsbezirkes wird künftig die Meldebehörde den Fahrzeugschein für die Zulassungsstelle entsprechen dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Verfahren ändern.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Im Landkreis Mayen-Koblenz bestehen folgende Zulassungsstellen:

1. Zulassung Koblenz

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
-Referat 37 Zulassungsstelle –
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

2. Zulassung Mayen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
-Referat 37 Zulassungsstelle –
Siegfriedstr. 20
56727 Mayen

3. Zulassung Andernach

Stadtverwaltung Andernach
-Zulassungsstelle-
Läufstr. 11
56626 Andernach

(2) Die für diese Vereinbarung maßgeblichen Zuständigkeiten bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Kreisgebietes richten sich nach der nachstehenden Übersicht:

Neuer Wohnort Aktenführende Zuständige
innerhalb der Zulassungsstelle Verwaltungsbehörde
Stadt/Verbandsgemeinde für neuen Wohnort

Stadt Andernach Andernach STV Andernach
VG Pellenz Andernach STV Andernach

Stadt Bendorf Koblenz KV Mayen-Koblenz
VG Rhens Koblenz KV Mayen-Koblenz
VG Untermosel Koblenz KV Mayen-Koblenz
VG Vallendar Koblenz KV Mayen-Koblenz
VG Weißenthurm Koblenz KV Mayen-Koblenz

Stadt Mayen Mayen KV Mayen-Koblenz
VG Maifeld Mayen KV Mayen-Koblenz
VG Mayen-Land Mayen KV Mayen-Koblenz
VG Mendig Mayen KV Mayen-Koblenz

§ 3 Verfahren

(1) Voraussetzung für die Änderung des Fahrzeugscheines durch die Meldebehörde ist ein Umzug innerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz.

(2) Die Meldebehörde nimmt die Änderung im Fahrzeugschein auf Wunsch des Betroffenen vor. Eine Verpflichtung des Fahrzeugeigentümers/-halters, den Fahrzeugschein durch die Meldebehörde ändern zu lassen besteht nicht.

Die Meldebehörde soll die Betroffenen auf die Möglichkeit zur Änderung des Fahrzeugscheins hinweisen, soweit die Voraussetzung hierfür vorliegen. In den übrigen Fällen soll sie auf die Verpflichtung zur Ummeldung des Fahrzeuges bei der zuständigen Verwaltungsbehörde aufmerksam machen.

(3) Die Anschriftenänderung im Fahrzeugschein vollzieht die Meldebehörde, wie bei der Änderung des Personalausweises, durch überkleben der alten Anschrift mit dem von der Bundesdruckerei für die Anschriftenänderung vorgesehenen Adressaufkleber. Dabei darf die Seriennummer des Personalausweises nicht in den Fahrzeugschein eingetragen werden.

(4) Die Meldebehörde informiert die Zulassungsstelle, der die Aktenführung für den neuen Wohnort innerhalb des Landkreises obliegt, unverzüglich über Vorname, Name und neue Anschrift des Betroffenen sowie das amtliche Kennzeichen des entsprechenden Fahrzeugs. Für die Übermittlung der vorgenannten Daten reicht es aus, wenn eine Kopie der Vorderseite des geänderten Fahrzeugscheines übermittelt wird. Die aktenführende Zulassungsstelle im Sinne des Satzes 1 ergibt sich aus der Übersicht in § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung.

(5) Soweit dies erforderlich ist, stellen die Zulassungsstellen den Informationsfluss und die Aktenübergabe bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landkreises in geeigneter Weise sicher. Die diesbezügliche Verfahrensweise sprechen die Zulassung untereinander ab.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Meldebehörde erhebt für die Zulassungsstelle die Gebühr nach Nr. 225 und die Gebühr für das Kraftfahrtbundesamt (KBA) nach Nr. 125.0 des Gebührentarifs für Maßnahme im Straßenverkehr in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Gebühr für das KBA wird von der Meldebehörde vollständig, die Gebühren im übrigen zu 50 % an die zuständige Verwaltungsbehörde für den neuen Wohnort innerhalb des Landkreises abgeführt. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Satzes 1 ergibt sich aus der Übersicht in § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung. Die Weiterleitung der Gebühr an das KBA obliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde, der die Gebühren nach Satz 1 zugeflossen sind.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren zwischen Meldebehörden und zuständigen Verwaltungsbehörden erfolgt vierteljährlich zum 01.04., 01.07., 01.10., und 01.01. für das abgelaufene Quartal.

§ 5 Zulassungsbezirk Andernach

- (1) Die Selbständigkeit der Zulassungsstelle Andernach wird nicht berührt.
- (2) Die Stadt Andernach stimmt dieser Vereinbarung, insbesondere der vorgesehenen Gebührenteilung (§ 4 Absatz 3 dieser Vereinbarung) ausdrücklich zu. Diese Vereinbarung ersetzt insoweit eine gesonderte Vereinbarung der Stadt Andernach mit den übrigen beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise ist diese Vereinbarung nur wirksam, wenn alle Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen dieser Vereinbarung zustimmen.
- (2) Die Vereinbarung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzung nach Absatz 1 vorliegen.
- (3) Die Meldeämter und die Zulassung Andernach werden nach der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über den Termin des Inkrafttretens, der sich nach Absatz 2 ergibt, unverzüglich informiert.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt regelmäßig 12 Monate. Sie beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens und gilt danach jeweils für eine weitere Laufzeit fort.
- (2) Die Vereinbarung kann jeweils zum Ende einer Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit den übrigen Vertragspartnern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Im Interesse einer bürgerfreundlichen kreiseinheitlichen Verfahrensweise gilt diese Vereinbarung auch nach der Kündigung solange fort bis sich die Vereinbarungspartner darüber geeinigt haben, ob und wie eine weitere Zusammenarbeit im Sinne dieser Vereinbarung erfolgt.

Unterschrieben:

Landkreis Mayen-Koblenz gez. Albert Berg-Winters (Landrat)

Stadt Andernach in Vertretung gez. Franz Breil (Bürgermeister)

Stadt Mayen gez. Günter Laux (Oberbürgermeister)

Stadt Bendorf

Verbandsgemeinde Maifeld in Vertretung Margret Theisen (Beigeordnete)

Verbandsgemeinde Mayen-Land gez. Dr. Saftig (Bürgermeister)

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig

Verbandsgemeinde Rhens gez. Brunnhübner (Bürgermeister)

Verbandsgemeinde Pellenz

Verbandsgemeinde Untermosel gez. Dötsch (Bürgermeister)

Verbandsgemeinde Vallendar

Verbandsgemeinde Weißenthurm gez. Weinbach (Bürgermeister)